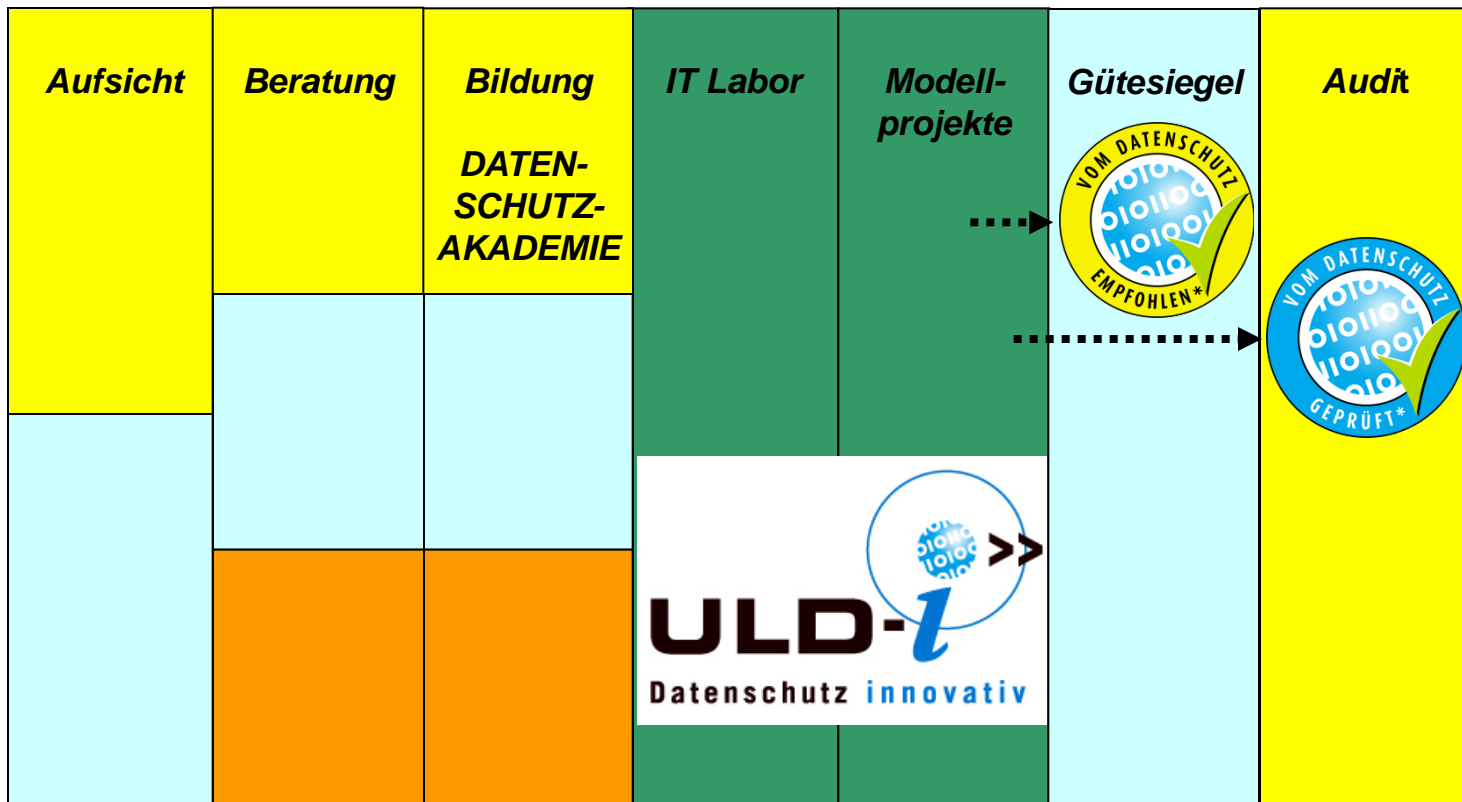


Fotos veröffentlichen und das Recht am eigenen Bild

*Henry Krasemann
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein*

Die 7 Säulen des ULD



Primäre Adressaten:

- Verwaltung**
- Wirtschaft**
- Bürger**

Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung



Sieben Goldene Regeln des Datenschutzes

- **Rechtmäßigkeit**
 - Gesetz, Einwilligung, Vertrag, Dienst- oder Betriebsvereinbarung
- **Einwilligung**
 - Informiert und freiwillig
- **Zweckbindung**
 - Verwendung nur für Erhebungszweck
- **Erforderlichkeit und Datenminimierung**
 - Verarbeitung nur, soweit für Erhebungszweck erforderlich
- **Transparenz und Betroffenenrechte**
 - Unterrichtung über Verwendung, Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung
- **Datensicherheit**
 - Organisatorische und technische Vorkehrungen
- **Kontrolle**
 - Interner / externer Datenschutzbeauftragter, Audit

Fotos / Videos



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein



YouTube DE

Vincent Cassel | Un Moment Degarement
von Sarah Cassel
394 Aufrufe · vor 3 Wochen

If Sega Owned Mario
von Dorkly
2.149.187 Aufrufe · vor 6 Monaten

DIE TOCHTER MEINES BESTEN FREUNDES | Trailer german
von kinofilme
143.591 Aufrufe · vor 2 Jahren

Pokemon Are More Dangerous Than Guns
von Dorkly
1.138.140 Aufrufe · vor 1 Monat

5 Video Game Secrets that Were Hidden For Years
von Dorkly
846.802 Aufrufe · vor 5 Monaten

5 Disney Easter Eggs that You Probably Never Noticed
von Dorkly
469.529 Aufrufe · vor 2 Monaten

5 Acts of Pure Spite Going on Behind the Marvel Movies
von Dorkly
496.867 Aufrufe · vor 3 Monaten

5 Baffling Uses of CGI in Movies
von Dorkly
2.994.628 Aufrufe · vor 1 Monat

Aktuelle Uploads Empfohlene Videos

Deutsche Wirtschaftsflüchtlinge // St. Pauli gegen Bild //
von LeFlord
797.287 Aufrufe · vor 2 Tagen

Erzwungene Nationale Psychotherapie
von Nuoviso.TV
352.361 Aufrufe · vor 6 Tagen

Pressekonferenz vor der Partie DSC Arminia Bielefeld - VfL von VfL Bochum 1848
377.701 Aufrufe · vor 2 Tagen

Robert Le Minutes vs...
von SportVideos
509.721 Aufrufe

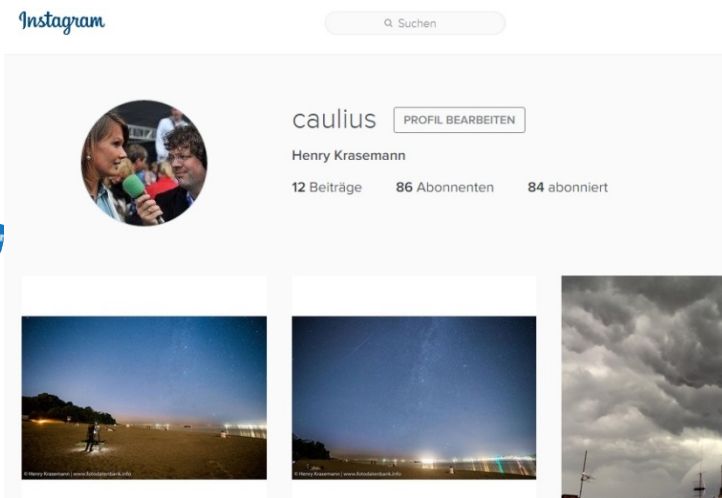
ScrewAttack! Empfohlener Kanal

DEATH BATTLE VS
18:30

DEATH BATTLE VS
18:14

DEATH BATTLE VS
20:25

DEATH BATTLE VS
17:59




Instagram


caulius [PROFIL BEARBEITEN](#)


Henry Krasemann


12 Beiträge 86 Abonnenten 84 abonniert

[Suchen](#)











Suche nach Personen, Orten und Dingen

Henry Startseite

[+ Album erstellen](#) [Fotos hinzufügen](#) [Video hinzufügen](#)

Fotos

Fotos von dir Deine Fotos Alben

Handy-Uploads

Gefällt mir · Kommentieren

4 8







Recht am eigenen Bild

- Aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht
 - Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2. Abs. 1 Grundgesetz

- Bildnis: „jede erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer Person“
 - Auch Zeichnungen / Grafiken
 - Erkennbarkeit auch durch Kleidung etc. (Gesichtszüge ggf. nicht erforderlich)

Fotos machen

- Grundsätzlich zulässig
 - Jedoch allgemeines Persönlichkeitsrecht (ggf. BDSG) beachten
 - BVerfG 1995 (NJW 1995, 1955 f.): „Ob und in welchem Umfang bereits die Fertigung derartiger Bilder rechtswidrig und unzulässig ist oder aber vom Betroffenen hinzunehmen ist, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und durch Vornahme einer unter Berücksichtigung aller rechtlich, insbes. auch verfassungsrechtlich geschützten Positionen der Beteiligten durchgeführten Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden.“

Foto machen: § 201a StGB

- Ausnahme § 201a StGB:
 - Schutz: allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - die Intimsphäre
 - die Sexualsphäre
 - Bereich von Krankheit und Tod
 - Strittig: Religion

Fotos machen

- § 201a StGB konkret:
 - ... wird bestraft, wer 1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt

Foto machen

- ... wird bestraft, wer ... 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt

Foto machen

- ... wird bestraft, wer ... 3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
- ... wird bestraft, wer ... 4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

Foto machen

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Foto machen

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
 1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

Foto machen

- (4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

Recht am eigenen Bild

- Für die **Veröffentlichung** eines Bildes ist die Einwilligung der Betroffenen notwendig:
 - § 22 KunstUrhG: Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. **Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren** der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Recht am eigenen Bild – Einwilligung

- Veröffentlichung: Es reicht ggf. größere Gruppe bei WhatsApp, Facebook etc.
- Jeder darf NEIN sagen zu einer Veröffentlichung!
- Einwilligungen können ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- Die fotografierte Person kann bei einer Veröffentlichung ohne Einwilligung die Löschung des Fotos fordern.
- Fotos ggf. vom Webseitenbetreiber löschen lassen.

Ausnahmen: § 23 KunstUrhG

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem **Bereiche der Zeitgeschichte**;
 - Je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto eher muss sie eine Berichterstattung mit Bildern dulden



Ausnahmen: § 23 KunstUrhG

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

2. Bilder, auf denen die **Personen nur als Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;



Ausnahmen: § 23 KunstUrhG

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;



Ausnahmen: § 23 KunstUrhG

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.

- Streit: Streetfotografie

Ausnahmen: § 23 KunstUrhG

(2) Die Befugnis erstreckt sich **jedoch nicht** auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird**.

§ 24 KunstUrhG

- Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.
 - Z. B. Fahndungsfotos

§ 33 KunstUrhG: Folgen

- (1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Folgen zivilrechtlich

- Unterlassungsanspruch (§§ 862, 1004 analog BGB)
- Schadensersatz (§ 823 Abs. 2 BGB)
 - Lizenzanalogie
 - Fiktive Lizenzkosten plus Gewinn
- Ggf. Schmerzensgeld (z. B. bei Nacktfotos)
 - § 823 Abs. 1 BGB
- Herausgabeanspruch (§ 1004 analog BGB)

Medienprivileg § 41 BDSG

- Sicherung der in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Pressefreiheit
- Bei ausschließlich journalistisch-redaktioneller und literarischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten: einige Datenschutzbestimmungen teilweise aufgehoben
 - Grundsätzlich in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG geregelt

Im Unternehmen

- In der Regel Veröffentlichung von Mitarbeiterbildern nur mit Einwilligung
 - Problem: Freiwilligkeit
- Auch im Intranet liegt in der Regel eine Veröffentlichung vor
- Ausnahme, wenn besondere Umstände
 - Z. B. Fotomodell

Weitere Möglichkeit: Anonymisierung

- Schwärzen / Balken / Blurring
- Problem: Wirklich unkenntlich?
 - Ggf. Erkennung aus Umständen
- Gilt auch für weitere personenbezogene Daten (z. B. Autokennzeichen)

Foto-Verlinkung

Wähle deine Privatsphäre-Einstellungen aus ▶ Fotos und Videos

[← Zurück zu Einstellungen](#)

Control who sees each of your photo albums and videos.

Fotoalben



Profilbilder

Freunde von Freun

- Alle
- Freunde von Freunden
- Nur Freunde
- Benutzerdefiniert



Frühling in Kiel 2010

Alle



Winter 2009/2010

Alle



Fotocomics zu Tagesereignissen

Alle



Kiel im Comic

Alle



WM 2010

Alle



Kieler Winter in 3D

Alle



THW Meisterfeier 2009

Alle

Und bei Video (YouTube)?

- Gleiche Fragen
 - Veröffentlichung: ja
 - Grundsätzlich Einwilligungserfordernis
 - Ggf. Ausnahme nach § 23 KunstUrhG

Drohnen

- Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten ab 1. Oktober 2017
- Drohnen über 250 g benötigen Kennzeichnung
 - Ab 2 KG Kenntnismachung
 - Ab 5 KG Aufstiegsbewilligung
- Kein Flug über Menschenansammlungen
- Verbot über Wohngrundstücken (wenn Kamera dabei bzw. ab 250 g auf jeden Fall)
 - Es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers vor

Neue Probleme

- Auflösung der Kameras steigt
 - Bei Zoomen / Ausschnittsvergrößerung kein Beiwerk mehr?
- 360 Grad-Kameras
 - Kein konkreter Ausschnitt mehr, somit auch kein Beiwerk mehr möglich



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Vielen Dank!

Noch Fragen?

Henry Krasemann
ULD7@datenschutzzentrum.de
Tel. 0431-988 1398

www.datenschutzzentrum.de